

Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Der Markt Fürstenzell erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) von 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- 1) Für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung, sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt der Markt Fürstenzell Gebühren.
- 2) Als Gebühren können erhoben werden:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 2)
 - b) Bestattungs- und Überführungsgebühren (§ 3)
 - c) Gebühr für Leichenträger (§ 4)
 - d) Sonstige Gebühren (§5)

§ 2

Grabnutzungsgebühren

- 1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
 - a) ein Einzelgrab
 - b) ein Familiengrab
 - c) ein Urnenmauergrab

	35,00 €
	70,00 €
	60,00 €
- 2) Für das Fundament der Grabmäler im Friedhof wird eine einmalige Ablösegebühr für
 - a) ein Einzelgrab
 - b) ein Familiengrab

	35,00 €
	72,00 €

§ 3

Bestattungs- und Überführungsgebühren

1) Die Grundgebühr beträgt

a) bei Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene) 690,70 €

Enthaltene Leistungen:

- Beerdigung 571,20 €
- Erdreich entsorgen 59,50 €
- Leichenhaus 50,00 €
- Leichenwagen 10,00 €

Zusätzlich zur Grundgebühr können folgende Gebühren anfallen:

- Zuschlag bei besonderen Erschwernissen bei der Grabaushebung bis zu 35,00 €
- Zuschlag für ungünstige Zeiten (Freitag ab 12:00 Uhr, Sonntag, Feiertag) 95,20 €

b) bei Bestattung einer Totgeburt, sowie für die Erdbestattung einer Urne (auch im anonymen Gemeinschaftsgrab) 248,00 €

Enthaltene Leistungen:

- Beerdigung 238,00 €
- Leichenhaus 10,00 €

Zusätzlich zur Grundgebühr können folgende Gebühren anfallen:

- Zuschlag bei besonderen Erschwernissen bei der Grabaushebung bis zu 35,00 €
- Zuschlag für ungünstige Zeiten (Freitag ab 12:00 Uhr, Sonntag, Feiertag) 59,50 €

c) bei Urnenbestattung in einer Urnenmauer 49,98 €

Enthaltene Leistungen:

- Öffnen der Urnenwand 39,98 €
- Leichenhaus 10,00 €

2) In den unter Pkt. 1 aufgeführten Grundgebühren sind alle vom Markt zu tragenden Kosten für die Besorgung der Leiche enthalten, die Tätigkeit der Leichenfrau, die Einsargung und Aufbewahrung der Leiche im gemeindlichen Leichenhaus, die Teilnahme an der Trauerfeier im Leichenhaus, das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnenmauer. Zusätzlich sind enthalten die Kosten für die Ausschmückung und die Beleuchtung bei der Aufbahrung. Die Kosten für Leichenträger (§ 4), sowie allgemeine Verwaltungskosten (§5) werden zusätzlich erhoben.

- 3) Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 bzw. §4 und §5 werden auch geschuldet, wenn im Einzelfall eine einzelne Leistung der Gemeinde nicht anfällt, z.B. das Reinigen und Ankleiden der Leiche durch die Leichenfrau, die Benützung des Leichenhauses vor oder nach einer Überführung oder wenn die Bestattung nicht zum regelmäßigen Zeitpunkt erfolgen kann.
- 4) Wird die Leiche einer Person, die nicht in Fürstenzell verstorben ist und nicht vom gemeindlichen Friedhofsamt besorgt wurde, vorübergehend im gemeindlichen Leichenhaus bis zur Überführung nach auswärts aufbewahrt, so wird für die Benützung des Leichenhauses eine Gebühr von 15,00 € je angefangenem Tag erhoben.
- 5) Die Kosten und Gebühren für kirchliche Verrichtungen, für den Leichenpass, für Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse, für Polizeipapiere und für den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof sind in den Gebühren der Absätze 1 und 2 nicht enthalten. Die Besorgung von Wäsche und Bekleidung für die Leiche, von Sarg und Sargwäsche übernimmt der Markt nicht.

§ 4

Gebühr für Leichenträger

- 1) Die Gebühr für die Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte mittels vier Sargträger bzw. einem Urnenträger beträgt
für eine Erd-/Urnenbestattung, je Leichenträger 68,55 €

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) | 50,00 € |
| 2) Schriftliche Auskünfte | 5,00 € |
| 3) Gebühren für die Erlaubnis | |
| a) zur Errichtung von Grabdenkmälern | |
| für Kinder- und Reihengräbern | 10,00 € |
| für Familiengräber | 15,50 € |
| 4) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 5,00 € |
| 5) Grundbetrag bei Ausgrabung und Umbettung einer Leiche
Bei zusätzlichem Mehraufwand erfolgt die Berechnung nach tatsächlichen Kosten. | 1.600,00 € |

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 6) Ausgrabung und Umbettung einer Urne | 142,80 € |
| 7) Ausgrabung einer Leiche bzw. Urne zur Überführung nach
einen anderen Friedhof
-Kosten nach tatsächlichem Aufwand- | |
| 8) Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге | 25,00 € |
| 9) Erdaustausch
-Kosten nach tatsächlichem Aufwand- | |
| 10) Kosten für die Abdeckplatte eines Urnenmauergrabes | 40,00 € |
| 11) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren
vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung
der Kosten treffen. | |

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles als Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie mit der Verlängerung von Grabnutzungsrechten. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- 3) Für Ruhefristen, für die bisher keine Gebühren erhoben wurden, entsteht mit dieser Satzung eine Gebührenschuld.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühr ist, wer

- a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) den Auftrag an den Markt erteilt hat,
- c) die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.


Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.06.2019 außer Kraft.

Fürstenzell, den 24.10.2022


H a m m e r
1. Bürgermeister



1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.11.2022

Der Markt Fürstenzell erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) von 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt

- a) bei Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene) 870,00 €
enthaltene Leistungen:
- | | |
|----------------------|----------|
| - Beerdigung | 750,50 € |
| - Erdreich entsorgen | 59,50 € |
| - Leichenhaus | 50,00 € |
| - Leichenwagen | 10,00 € |

Zusätzlich zur Grundgebühr können folgende Gebühren anfallen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| - Zuschlag bei besonderen Erschwernissen bei der Grabaushebung | bis zu 35,00 € |
| - Zuschlag für ungünstige Zeiten (Samstag, Sonntag, Feiertag) | 500,00 € |

- b) bei der Bestattung einer Totgeburt, sowie für die Erdbestattung einer Urne (auch im anonymen Gemeinschaftsgrab) 330,00 €
enthaltene Leistungen:
- | | |
|---------------|----------|
| - Beerdigung | 320,00 € |
| - Leichenhaus | 10,00 € |

Zusätzlich zur Grundgebühr können folgende Gebühren anfallen:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|----------------|
| - Zuschlag bei besonderen Erschwernissen bei der Grabaushebung | bis zu 35,00 € |
| - Zuschlag für ungünstige Zeiten (Samstag, Sonntag, Feiertag) | 500,00 € |

- c) bei Urnenbestattung in einer Urnenmauer 95,00 €
enthaltene Leistungen:
- | | |
|------------------------|---------|
| - Öffnen der Urnenwand | 85,00 € |
| - Leichenhaus | 10,00 € |

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Beförderung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte mittels vier Sargträger bzw. einem Urnenträger beträgt

- für eine Erd-/Urnenbestattung, je Leichenträger	69,00 €
---------------------------------------------------	---------

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Grundbetrag bei Ausgrabung und Umbettung einer Leiche 2.000,00 €
bei zusätzlichem Mehraufwand erfolgt die Berechnung nach tatsächlichen Kosten.

§ 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Säрге	30,00 €
--------------------------------------------------------------	---------

§ 2
Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 01.11.2022 tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Fürstenzell, den



Hammer
1. Bürgermeister

